

17. Wahlperiode

Antrag

der Piratenfraktion

„Stille SMS“ – Sofortige Umsetzung von Maßnahmen zur statistischen Erfassung von detaillierten Einzelangaben

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass zukünftig beim Einsatz von „Stillen SMS“ durch die Berliner Polizei bestimmte Einzelangaben statistisch so erfasst werden, dass Auskunft darüber erteilt werden kann,

- auf wie viele Beschuldigte sich die Anzahl der insgesamt innerhalb eines Jahres versandten Ortungsimpulse verteilt,

- auf welche Kriminalitätsphänomene sich die Anzahl der insgesamt innerhalb eines Jahres versandten Ortungsimpulse verteilt,

- auf wie viele Verfahren in welcher Häufigkeit sich die Anzahl der insgesamt innerhalb eines Jahres versandten Ortungsimpulse verteilt,

- aus welchen Gründen eine „Stille SMS“ pro Beschuldigten und Verfahren wiederholt versandt wurde,

- welche Anlassstraftat(en) einer Versendung jeweils zugrunde lagen,

- wie viele der insgesamt innerhalb eines Jahres versandten Ortungsimpulse wirklich zu einer Standortermittlung beigetragen haben und wie viele ins Leere gingen, weil das angewählte Telefon nicht eingeschaltet war.

Die jeweiligen Erhebungsergebnisse sind dem Abgeordnetenhaus jährlich zu übermitteln.

Dem Abgeordnetenhaus ist zum 30. Juni 2016 zu berichten.

Begründung

1.

Die Berliner Polizei verwendet „Stille SMS“ bei der Verfolgung bestimmter Straftaten als Ermittlungsmaßnahme gemäß § 100a der Strafprozessordnung (StPO). Laut Senat wird dabei statistisch allein die Gesamtanzahl der versendeten „Stillen SMS“ als Wert pro Jahr erfasst (Drs. 17/12642, Drs. 17/12769, Drs. 17/17721).

So wurden im Jahr 2014 insgesamt 246.340 und im Jahr 2015 immerhin noch 137.905 „Stille SMS“ versandt.

Dazu erklärte der Senat im Rahmen der Beantwortung einer nicht erledigten Mündlichen Anfrage vom 08.12.2011 (Drs. 17/20019), dass der Berliner Polizei lediglich allgemeine Daten zu Telekommunikationsmaßnahmen aus Provider-Rechnungen vorlägen und die Einzelmaßnahme „Stille SMS“ für polizeistatistische Zwecke nicht erhoben werde. Zudem seien detaillierte Einzelaufschlüsselungen dem „Mengengerüst der Abrechnungsunterlagen“ für den Dienst der „Stillen SMS“ nicht zu entnehmen und es würde keine gesonderte statistische Erfassung der Einzelmaßnahme existieren (Drs. 17/17721).

Des Weiteren sei die Pflicht zur statistischen Erfassung von Maßnahmen nach § 100a StPO abschließend in § 100b StPO geregelt und dieser sehe eine gesonderte Darstellung der „Stillen SMS“ nicht vor.

2.

Im Zeitraum vom 1. Dezember 2014 bis zum 31. August 2015 wurden durch die Polizei Berlin im Rahmen eines Prüfauftrags des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit an die Staatsanwaltschaft Berlin (Sondererhebung) jedoch bestimmte Einzelangaben zur Verwendungspraxis der „Stillen SMS“ erfasst. Diese Erfassung erfolgte durch eine händische Auswertung von Verfahrensakten und sollte die Kontrolltätigkeit des Datenschutzbeauftragten über den Einsatz von „Stillen SMS“ in strafrechtlichen Verfahren unterstützen.

In dem zuvor genannten Erhebungszeitraum wurden folgende Angaben erhoben und aufgelistet: Aktenzeichen der Justiz, Anzahl der in den jeweiligen Ermittlungsverfahren versandten „Stillen SMS“, die dazu erfasste Deliktsbezeichnung und die interne Bearbeitungsnummer (Drs. 17/18378).

Diese Erhebung und Auflistung der zuvor genannten Kriterien hat der Senat bisher verschwiegen.

Auch auf Nachfrage im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage vom 11. Januar 2016 (Drs. 17/17721), in der u. a. die Jahresstatistik für den Einsatz von „Stillen SMS“ für das Jahr 2015 abgefragt wurde, gab der Senat wieder nur die Gesamtzahl der innerhalb eines Jahres versandten „Stillen SMS“ an. Darüber hinausgehende Fragen zur konkreten Verwendungspraxis blieben unbeantwortet, obwohl die vorstehend genannte Erfassung der Polizei Berlin von bestimmten Kriterien für fast acht Monate in den abgefragten Zeitraum fiel. So wäre es zumindest möglich gewesen, für diesen Zeitraum anzugeben, auf wie viele Ermittlungsverfah-

ren sich die versandten „Stillen SMS“ verteilen und welche die zugrunde liegende Katalogstraftat war (vgl. Fragen 3 und 5 der Schriftlichen Anfrage, Drs. 17/17721).

Der Senat beabsichtigt nicht, die erfassten Daten nachträglich an das Abgeordnetenhaus weiterzuleiten. Dies ist absolut unverständlich, weil ein entsprechendes Erkenntnisinteresse – von zumindest einem Teil – der Abgeordneten durch entsprechende parlamentarische Anfragen (17/18378, 17/17721, 17/15658) und durch die Besprechung des Themenkomplexes und den damit verbundenen Problemstellungen im Ausschuss für Inneres, Sicherheit und Ordnung (Sitzung am 07.04.2014, TOP 1, „Anwendung und Umfang von Stillen SMS im Land Berlin“) erkennbar war.

Der Senat konnte auch nicht überzeugend darlegen, dass durch die Erfassung dieser Daten für den entsprechenden Zeitraum ein nicht vertretbarer personeller und/oder organisatorischer Mehraufwand entstanden wäre (Drs. 17/18378).

Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Ergebnisse der bereits erfolgten Sondererhebung von bestimmten Einzelangaben nicht an das Abgeordnetenhaus übersandt werden und warum diese Erhebung nicht fortgesetzt wird.

3.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass es im Rahmen der parlamentarischen Kontrolle bisher nicht möglich ist, die Effizienz der „Stillen SMS“ als Ermittlungsinstrument bewerten zu können, weil auf sämtliche parlamentarische Anfragen stets nur die bloße Gesamtsumme der innerhalb eines Jahres versandten „Stillen SMS“ genannt wird. Der bloßen Angabe der Gesamtanzahl der versandten „Stillen SMS“ mangelt es jedoch an Aussagekraft. Es fehlt an verwertbaren Erkenntnissen und somit kann auch die Effizienz des Einsatzes der „Stillen SMS“ nicht bewertet werden.

Die Bewertung des Senats, dass das Ermittlungsinstrument der „Stillen SMS“ ein „unverzichtbares taktisches Einsatzmittel“ ist, ist mithin nicht haltbar, weil anhand einer bloßen Gesamtsumme überhaupt keine Rückschlüsse auf die Effizienz einer solchen Maßnahme möglich sind.

Vielmehr sind konkrete Angaben zur Verwendungspraxis nötig, insbesondere dazu, wie viele „Stille SMS“ zur Standortermittlung beigetragen haben, auf wie viele Verfahren, wie viele Beschuldigte pro Verfahren und in welcher Häufigkeit pro Beschuldigter sich „Stille SMS“ verteilen und welche Anlasstat dem jeweils zugrunde lag.

Die Erfassung der entsprechenden Daten ist anhand einer händischen Auswertung möglich. Doch dazu ist der Senat nicht bereit.

Grundsätzlich sollte bei allen polizeilichen Eingriffsbefugnissen zunächst eine sichere empirische Grundlage dafür gegeben sein, dass die Maßnahmen geeignet und erforderlich sind, den angestrebten Erfolg zu erreichen. Es reicht nicht aus, dass eine dieser Maßnahmen lediglich im Einzelfall in ihrer Wirkung erfolgreich ist. Vielmehr müssen sämtliche Eingriffsmaßnahmen statistisch so erfasst werden, dass sich eine zuverlässige empirische Grundlage für die Beantwortung der Frage ergibt, ob die mit der Maßnahme verbundenen Eingriffe in Grundrechte verfassungsgemäß sind, d. h. in erster Linie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

entsprechen. Der Staat hat die Darlegungslast dafür, dass die von ihm für erforderlich erachteten Eingriffsbefugnisse dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Berlin, den 3. Mai 2016

Lauer
und die übrigen Mitglieder
der Piratenfraktion